

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fährkrogweg, Kehre

Einrichten einer Strecke eingeschränkten Haltverbots

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Fährkrogweg, Kehre

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 1 VZ 286 -10 StVO
- 1 VZ 286- 20 StVO

3 Begründung

Laut Beschwerde der Hamburger Stadtreinigung kommt es in der Wendekehre regelmäßig zu erheblichen Problemen beim Rangieren der Entsorgerfahrzeuge. In einigen Fällen war ein Wenden derart unmöglich, dass die Entsorgerfahrzeuge ca. 280 m rückwärts den Fährkrogweg befahren mussten. Diese Problematik gilt auch für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen/ Feuerwehrzügen. Um hier Rettungswege freizuhalten und die konfliktfreie Zu-Abfahrt von Großfahrzeugen zu gewährleisten, ist die Durchführung der o.g. Maßnahme erforderlich. Den unmittelbaren Anwohnern verbleibt die Möglichkeit, zum Be-Entladen von Fahrzeugen und dem Ein-/Aussteigen kurzfristig halten zu können.

Hinweis für MR-G : Wegen der Dringlichkeit hat
E-Mail erhalten.

diese Anordnung bereits per

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Minsbekweg

Einrichtung personengebundener Parkstand für eine Schwerbehinderte

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Minsbekweg

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen von 1 VZ 314 StVO , 1 VZ 1044-11 StVO mit Genehmigungsnummer: **18026/2016**
- Markieren eines Parkstandes mit Rollstuhlfahrersymbol am Fahrbahnrand

3 Begründung

Im Haus Nr. wohnt eine Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Ihr Ehemann hat hier einen Antrag auf einen personengebundenen Parkstand gestellt. Es steht am Wohnort lediglich öffentlicher Parkraum zur Verfügung. Dem Antrag soll entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Harksheider Str.

Aufhebung personengebundener Parkstand für eine Behinderte ab 1.3.17

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Harksheider Str.

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen von 1 VZ 314-50 StVO, 1 VZ 1044-11 StVO mit der Nummer 29367/07
Markierung Stellplatz mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Die Nutzerin wird zum Ende Februar 2017 umziehen. Der Stellplatz kann ab dem

01.03.2017

aufgehoben werden

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

P / C -S 500 -

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Petunienweg / Alsterredder
Aufbringen einer Grenzmarkierung

1 Anordnung

Das PK352 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Petunienweg / Alsterredder

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbringen einer neuen Grenzmarkierung und Verlängerung der bereits vorhandenen Grenzmarkierung, VZ 299

3 Begründung

Gemäß Beobachtungen des PK 35 und Mitteilungen aus der Bevölkerung werden im Einmündungsbereich Petunienweg/Alsterredder regelmäßig Kraftfahrzeuge abgestellt. Dadurch kommt es zu einer mangelhaften Sichtbeziehung zwischen Fußgängern und den Kraftfahrzeugführern. Dies führt besonders zur Schulanmarsch- und -abmarschzeit zu einer Verunsicherung und zeitweise auch zu einer Gefährdung besonders für Kinder. Häufig sind auch Rangiervorgänge im Einmündungsbereich zu beobachten, weil sich Fahrzeuge dort nicht begegnen können. Die bereits vorhandene Grenzmarkierung am östlichen Fahrbahnrand ist nicht ausreichend zur Entschärfung der Situation. Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen haben ebenfalls zu keiner Verhaltensänderung der Kfz-Führer geführt. Daher soll die vorhandene Markierung bis zum VZ 274.1 (Zone 30) verlängert werden und analog auf der westlichen Seite ebenfalls eine solche Markierung aufgetragen werden. Diese Maßnahme ist geeignet, um das Parken zu verhindern und so die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Grotenbleken

Sonderparkplatz Nr. 6213/14

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Grotenbleken Haus

- Sonderparkplatz Nr. 6213/14

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen Parkstandes für einen Erblindeten

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 6213/14 Und einem VZ-Träger
- Markieren eines Parkstandes (2,5x 5m) mit Rollstuhlfahrersymbol auf vorhandener Pflasterfläche

3 Begründung

Der Schwerbehinderte hat einen Antrag auf die Einrichtung eines Parkstandes für eine erblindete Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines geeigneten Parkstandes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss.

Dem Antrag sollte entsprochen werden!

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.